



Linz, 20.05.2025

**Marktgemeinde Waizenkirchen;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt 2025 „Brunnen Haid 2 (neu);
a) wasserrechtliche Bewilligung
b) Schutzgebietsfestsetzung
c) Abänderung von Bescheiden**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Marktgemeinde Waizenkirchen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Detailprojekt 2025 „Brunnen Haid 2 (neu)“, ausgearbeitet von Ing. Klaus Sandberger – Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, St. Agatha, vom 07.02.2025.

Gleichzeitig sollen zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlage entsprechend räumliche und inhaltliche Schutzanordnungen getroffen werden (Schutzgebiet bestehend aus Schutzzonen I und III), wobei das für den bisherigen Brunnen Haid 1 bestehende Schutzgebiet geringfügig erweitert bzw. verschoben wird.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Waizenkirchen	
Datum: 16.06.2025	Zeit: 09:45 Uhr

Bitte kommen Sie, wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

a) geplante Erweiterung der Wasserversorgungsanlage

Die Marktgemeinde Waizenkirchen hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Detailprojekt 2025 „Brunnen Haid 2 (neu)“, ausgearbeitet von Ing. Klaus Sandberger – Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, St. Agatha, vom 07.02.2025, angesucht.

Die Marktgemeinde Waizenkirchen beabsichtigt mit dem ggst. Detailprojekt den Ausbau der bestehenden Wasserversorgungsanlage. Da beim bestehenden Brunnen Haid 1 im Laufe der Jahre die Entnahmemengen immer mehr abgenommen haben und eine 2016 durchgeführte Sanierungs- und Regenerierungsmaßnahme nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, soll ca. 60 m südöstlich der neue Brunnen Haid 2 errichtet werden. Der bestehende Brunnen Haid 1 soll zukünftig nur mehr zur Notwasserversorgung im Notfall herangezogen werden. Die Brunnenrohrwässer werden anschließend zum bestehenden Tiefbehälter Sittling gefördert und über eine Aufbereitungsanlage geführt. Anschließend erfolgt die Einspeisung in das Bestandsnetz der Marktgemeinde Waizenkirchen.

b) geplante Schutzgebietsfestlegung:

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden.

Um einen ausreichenden Schutz der Wasserversorgungsanlage "Brunnen Haid 2 (neu)" zu gewährleisten, wird zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlage ein Schutzgebiet festzusetzen sowie diesbezügliche Anordnungen (Ge- und Verbote) zu treffen sein. Dieses Schutzgebiet stellt eine geringfügige Erweiterung bzw. Verschiebung des für den Brunnen Haid 1 bereits bestehenden Schutzgebietes dar.

In den von der Marktgemeinde Waizenkirchen vorgelegten Unterlagen ist bereits ein Schutzgebietsvorschlag (ausgearbeitet durch Ingenieurbüro für Geologie & Hydrogeologie – Mag. Dr. Gerhard Neuhuber) enthalten. Dieser Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungschutzgebiet (Zone I) sowie ein weiteres Schutzgebiet (Zone III) und schlägt die Vorschreibung bestimmter Ge- und Verbote, Wirtschaftsbeschränkungen etc. vor. Details können den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Der Schutzgebietsvorschlag wird bei der mündlichen Verhandlung am 16.06.2025 mit den anwesenden Verfahrensparteien erörtert werden und wird in der Folge der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Schutzgebietsfestlegungen abschließend bei der Verhandlung formulieren.

In Bezug auf die inhaltlichen Festlegungen in Form von **Ge- und Verboten in den jeweiligen Schutzzonen** werden dem Amtssachverständigen für Hydrogeologie zu Folge voraussichtlich folgende Anordnungen zu treffen sein:

„Schutzzone I (Fassungsschutzgebiet)“

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege
3. Jede Lagerung oder Ablagerung
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

„Schutzzone III (Ergiebigkeitsschutzgebiet – Weiteres Schutzgebiet)“

Verbote:

1. Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind oder gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei sind; ausgenommen sind der gegenständlichen Wasserversorgung durch den WV St. Thomas dienliche Maßnahmen, sowie Maßnahmen für die Sanierung/Neuerrichtung des Brunnens auf Grundstück Nr. 775, KG Heiligenberg
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen
3. Durchörterungen, bleibende Grabungen und Aufgrabungen ab einer Tiefe von 3 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgenommen:
 - die Errichtung von gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfreien Grundwasserentnahmen und
 - der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen sowie
 - Maßnahmen zum Zwecke der Überprüfung, Wartung, Sanierung oder Instandhaltung von bestehenden baulichen Anlagen und Bauwerken
4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer
5. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager-, oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper. Weiters ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten, gering verunreinigte Dachwässer.
6. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter

7. Errichtung oder Erweiterung von geschlossenen Siedlungen, Geschäftsbauten, und Dauerkleingärten, ausgenommen sind Bauvorhaben auf bereits umgewidmeten Flächen, die nicht tiefer als 3 m in den Untergrund reichen
8. Errichtung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen
9. Errichtung von Friedhöfen mit Erdbestattung
10. Errichtung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Senkgruben
11. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung
12. Leitung, Lagerung oder Manipulation von insgesamt mehr als 1.500 l Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen sind rechtmäßig bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
13. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, sowie betriebsfremdem häuslichen Senkgrubenräumgut
14. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten
15. Aufbewahrung und Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel; bei sachgerechter Anwendung sind die Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zu beachten; über das bestehende Atrazin- Metazachlor-, Terbutylazin- und Dimenthachlorverbot hinaus ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt, die laut Kennzeichnung in Wasserschutzgebieten verboten, bzw. nicht empfohlen sind und Pflanzenschutzmittel mit nachgewiesenen Wirkstoffrückständen im Grundwasser.

Gebote:

1. Die „Richtlinie für Sachgerechte Düngung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des BMLFUW idgF sind einzuhalten.
2. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, sowie zur Lagerung von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie Senkgruben sind zumindest alle 10 Jahre, sowie nach Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Nachweise des ordnungsgemäßen Zustandes sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die Behörde zu verständigen; betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen.

Allgemeine Anordnung in den Schutzgebieten:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen
2. Hinweistafel mit Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z.B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
4. Zulässige Bau- und Grabungsarbeiten an bestehenden Einrichtungen und Anlagen haben so zu erfolgen, dass keine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des von der gegenständlichen Anlage erschlossenen Grundwassers erfolgt.
 - Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen
 - Die Betankung der Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb einer Baugrube zulässig:

- Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist ausschließlich außerhalb einer Baugrube zulässig
- Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abzustellen
- Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind im Schutzgebiet nicht gestattet
- Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten im Rahmen von Baumaßnahmen im Schutzgebiet sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei eine Menge von 50 kg für die Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen wird;
- Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen;

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlagen ausgearbeitet durch Ing. Klaus Sandberger – Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft vom 07.02.2025.
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"> • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-(13438)) • beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07277/22550)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
 §§ 10, 11-14, 21, 22,34, 60ff, 99, 102, 105, 107 und 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Waizenkirchen
- an der Amtstafel der Gemeinde Heiligenberg
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Waizenkirchen, Marktplatz 3, 4730 Waizenkirchen

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Greiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.